

Verbrechen. Die zwölf Geschworenen erkennen auf Schuldig oder Nichtschuldig, die drei Juristen bestimmen die Strafe.

Bernünftige Menschen vermeiden möglichst jeden Prozeß und fehlen nicht gegen die Gesetze des Staates.

Verwaltung der Stadt Berlin.

Wie jede preussische Stadt verwaltet sich Berlin selbst nach Maßgabe der Städteordnung unter Aufsicht des Staates. Die Verwaltung geschieht durch zwei einander nebengeordnete Behörden, den Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung.

Der **Magistrat** führt die Beschlüsse der städtischen Behörden aus; er ist die eigentliche Verwaltungsbehörde. An der Spitze des Magistrats steht der Oberbürgermeister, neben ihm der Bürgermeister. Ferner gehören dem Magistrate zwei Syndici und 30 Stadträte an, unter denen besonders der Kämmerer, zwei Schul- und zwei Bauräte zu nennen sind. Die Hälfte der Mitglieder ist im Ehrenamte tätig, erhält für ihre Arbeit keine Entschädigung. Der Oberbürgermeister, der Bürgermeister und alle besoldeten Stadträte werden auf 12 Jahre, die unbesoldeten auf 6 Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt durch die Stadtverordnetenversammlung und bedarf zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung durch den Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg, die Bestätigung des Oberbürgermeisters geschieht durch den Kaiser.

Die **Stadtverordnetenversammlung** ist die beratende und kontrollierende Behörde. Sie vertritt die Gemeinde und besteht aus 126 Mitgliedern, die von den steuerzahlenden Bürgern auf 6 Jahre gewählt werden. Die Wahl geschieht in drei Abteilungen, wie die zum Landtage. Alle drei Jahre tritt ein Drittel der Stadtverordneten aus und wird durch Neuwahlen ersetzt. An der Spitze dieser Körperschaft steht der Stadtverordneten-Vorsteher. Sämtliche Mitglieder widmen ihre Kraft dem Wohle der Stadt ehrenamtlich ohne jedes Entgelt.

Erledigung der Geschäfte. Beide Behörden halten ihre Sitzungen im Berliner Rathause in der Königstraße ab, das man daher auch als das Herz der Stadt bezeichnet. Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind öffentlich. Der Magistrat bearbeitet bestimmte Angelegenheiten, die ihm nach der Städteordnung und sonst ergangenen Bestimmungen überwiesen sind, unmittelbar, ohne